

Vertrag zwischen

der Landeshauptstadt Erfurt
vertreten durch den
Oberbürgermeister
Andreas Bausewein

und

dem Stadtsportbund Erfurt e.V.
vertreten durch die
Vorsitzende
Birgit Pelke

zur Umsetzung des Aufgabenfeldes: Sportfreizeitpädagogik

1. Präambel

Das Aufgabenfeld Sportfreizeit im Amt für Bildung innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt wird inhaltlich neu aufgestellt. In diesem Zusammenhang werden die pflichtigen Schulträgeraufgaben, bzw. Aufgaben der Gesundheitsprävention/ -förderung, innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt neu definiert und organisiert.

Der bisher u. a. damit verbundene Zugang und die Umsetzung von Bewegungsangeboten des Freizeit- und Breitensports soll als Aufgabenfeld dem Stadtsportbund Erfurt e. V. als Projekt übertragen werden. Für diese Aufgabe stellt die Landeshauptstadt Erfurt dem Stadtsportbund jährlich einen freiwilligen Zuschuss zur Verfügung. Die nachfolgende Vereinbarung definiert die entsprechenden Rahmenbedingungen.

2. Inhalt

Im Aufgabenfeld Sportfreizeitpädagogik beim Stadtsportbund Erfurt e.V. sollen stadtweit Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche gefördert werden.

Dabei geht es auch um den vereins- und sportartübergreifenden Zugang zum Breitensport.

Bewegungsangebote für Kinder und Jugendlichen können in allen Sportarten im Aufgabenfeld Sportfreizeitpädagogik umgesetzt werden. Es gibt keine Schwerpunktsportarten, deren Angebote vorrangig umzusetzen sind.

Es obliegt dem Stadtsportbund bedarfsgerecht zu entscheiden, welche Bewegungsangebote mit welchen Vereinspartnern umgesetzt werden.

Die in Anlage 1 aufgeführten konkreten Aufgaben definieren das Aufgabenfeld.

3. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrags wird auf fünf Jahre, **beginnend am 01. Januar 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2028**, festgesetzt. Diese zeitliche Begrenzung soll die Möglichkeit eröffnen, Arbeitsaufgaben und Schwerpunkte anzupassen, bzw. neue Schwerpunkte zu setzen.

4. Finanzierung

Dem Stadtsportbund wird auf der Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF) in der jeweils gültigen Fassung jährlich die Summe von **255.000 Euro** als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung für die Umsetzung der in Punkt 2 genannten Aufgaben unter Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans zur Verfügung gestellt. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist jeweils bis 30.09. für das Folgejahr einzureichen. Für das Jahr 2024 ist der Kosten- und Finanzierungsplan bis 31.12.2023 vorzulegen.

Der Stadtsportbund ist verpflichtet, den Zuwendungsbetrag nach Maßgabe der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Rabatte und Skonti sind in Anspruch zu nehmen. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Eine Nachfinanzierung ist grundsätzlich nicht möglich, Mehrausgaben gehen zu Lasten des Stadtsportbundes.

Der Mittelabruf erfolgt über das Amt für Bildung. Das in Anlage 2 beigefügte Formular zum Mittelabruf ist zu verwenden. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von **zwei Monaten** für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Mittel dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden.

5. Abrechnung und Verwendungsnachweis / Dokumentation

Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend von den ANBestEF Nr. 6.1 bis zum **15.02. des Folgejahres** nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (ANBestEF Nr. 6.3) und einem zahlenmäßigen Nachweis (ANBestEF Nr. 6.4). Im Sachbericht sind das unter Verwendung der Förderung erreichte Ziel, auch in Gegenüberstellung der vorgegebenen Ziele, sowie die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises sowie Informationen zu durchgeführten Angeboten und Angaben zur Anzahl von Teilnehmenden darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge getrennt auszuweisen. Es müssen Tag, Empfänger, Einzählende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Die in Anlage 3 aufgeführten Informationen zur Förderfähigkeit sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Die in Anlage 4 beigefügten Verwendungsnachweise sind für die Abrechnung zu nutzen.

Die Stadtverwaltung Erfurt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Stadtsportbund hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte fristgerecht zu erteilen.

Die Originalbelege sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. ANBestEF Nr. 7.1 Satz 1) sind bis fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Nicht verbrauchte oder zu erstattende Mittel sind unverzüglich und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen an:

Kontoinhaber: Stadtverwaltung Erfurt
IBAN: DE82 8205 1000 0130 1185 32 BIC: HELA DEF1 WEM

Verwendungszweck: (bitte stets angeben)

Das Amt für Bildung ist über die erfolgte Einzahlung zu informieren.

6. Datenschutz

Die Regelungen zum **Bundesdatenschutz** (BDSG) sind einzuhalten. Insbesondere wird auf den zweiten und den dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hingewiesen. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

Zudem wird auf die **Datenschutz-Grundverordnung** – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – ab dem 25.05.2018 hingewiesen. Sofern deren Vorschriften bei der Erreichung des Förderzwecks auf den Stadtsportbund zutreffen, ist der Stadtsportbund zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet.

Der Stadtsportbund ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745) anzuwenden.

7. Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Sinn und wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht wird.

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Erfurt.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Erfurt.

Erfurt, den

Stadtverwaltung Erfurt
Oberbürgermeister
Andreas Bausewein

Stadtsportbund Erfurt e.V.
Vorsitzende
Birgit Pelke